

Am 11. August 1915 starb im 76. Lebensjahre das auswärtige Mitglied der historischen Klasse, Herr **Heinrich Brunner**, K. Preuß. Wirkl. Geheimer Rat und Professor des deutschen Rechts an der Universität zu Berlin.

Unter den mancherlei Verdiensten dieses hervorragenden Juristen sind es die um die rechtsgeschichtliche Forschung, um deren willen unsere Akademie Wert darauf legte, ihn unter ihre Mitglieder zählen zu dürfen. Brunner war ein Meister konstruktiver Jurisprudenz; sein scharfes logisches Denken, sein geschultes Unterscheidungsvermögen hat mehr als ein Stück der praktischen Wissenschaft vom heutigen Recht literarisch gefördert, und ungezählte juristische Praktiker, die zu den Füßen dieses Lehrers gesessen, sind ihm zeitlebens für starke Anregung in ihrem Berufe dankbar geblieben. Aber hauptsächlich war er doch Rechtshistoriker. Es war mehr Zufällen zu verdanken, wenn er in die sogenannte Rechtsdogmatik hineingeführt wurde; das Arbeitsfeld seiner Wahl war von Anfang an und blieb bis zuletzt die Rechtsgeschichte. Für ihn, den warmblütigen Deutschösterreicher, die Rechtsgeschichte des deutschen Volkes!

Mit Begeisterung hat er sich in seiner Jugend dieses Wissensgebietes bemächtigt. Sie fesselte die Geduld in ihm, womit er keinen der vielverschlungenen Seitenwege scheute,

um es zu erweitern und zu bereichern. Damit hängt ein Charakterzug seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit zusammen, wodurch er sich von den meisten seiner germanistischen Fachgenossen unterschied, die Weite seines Gesichtskreises. Gleich in seinen Anfängen, als er, der Schüler Theodor Sickels, von fränkischen Forschungen ausging, ließ er sich auf die Tochterrechte des fränkischen Rechts, das altfranzösische und das anglo-normannische, führen, die damals in Deutschland als Arbeitsgebiete einzelner Spezialisten galten und denen dafür die andern Germanisten um so sorgfältiger aus dem Weg gingen. Er hat sich mindestens mit gleicher Gründlichkeit wie jene Spezialisten und außerdem mit sehr viel strengerer Kritik auf die fränkischen Tochterrechte geworfen. Ohne sie hätte er seine einflußreichsten Arbeiten gar nicht zustande bringen können. Aber niemals hat er sich dazu verleiten lassen, als Spezialist in ihnen aufzugehen. Immer wieder hat er den Weg zurückgefunden zu der Hauptaufgabe auf dem deutschen Boden, die er sich einmal gestellt hatte. So behielt er auch immer einen offenen Blick für die von andern gepflegten Studien in den Quellenkreisen der nordgermanischen Rechte, schon von den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an, als die sonst führenden Geister in der deutschen Juristenwelt für alle einschlägigen Forschungen nur ein bald spöttisches, bald mitleidiges Lächeln hatten. Keiner verwertete bereitwilliger wie er, keiner mit verlässigerem Gefühl für das jeweils Zutreffende die Ergebnisse der skandinavistischen Forschungen für seine deutschrechtlichen Arbeiten. Um es zu können, muß er die altskandinavischen Sprachen verstanden haben. Niemals jedoch gelüstete es ihn, den Schein eigenen fachmännischen Betriebs jener Studien zu erwecken. Auch auf dem deutschrechtlichen Forschungsgebiet vermied er es, sehr im Gegensatz zu den meisten seiner germanistischen Zeitgenossen, beim Recht eines bestimmten Stammes oder Landes stehen zu bleiben. Es kam ihm stets, — auch beim Durcharbeiten von Einzelproblemen, — darauf an, ein umfassendes Bild des gesamtdeutschen Zustandes zu gewinnen, ohne doch die Besonderheiten von dessen parti-

kularen Vertretern zu vernachlässigen. So lag der vergleichende Rechtshistoriker in seinem großzügigen Wesen.

Freilich halten sich in ihm das synthetische und das analytische Talent auch jenes Gleichgewicht, das die Grundbedingung jedes gedeihlichen komparativen Forschens ist. Für ihn gibt es keine gewaltsame Kombination etwa um einer verblüffenden These willen. Immer ehrlich gegen sich selbst verlangt er von sich vor allem Rechenschaft über die Festigkeit der Unterlagen, auf die er seine Schlüsse baut. Daher auch die klassische Ruhe, die seinen schriftstellerischen Vortrag so erquicklich macht.

Echter Historiker aber ist Brunner, indem er es nicht dabei bewenden läßt, die rechtlichen Erscheinungen der Vergangenheit zu beschreiben, sondern indem er auch darauf ausgeht, sie durch ihre Ursachen zu erklären. Und sein offener Blick findet diese ebenso und oft noch mehr außerhalb der Rechtszustände wie in deren innerem Zusammenhang. Darum ist seine Aufmerksamkeit allem Geschichtlichen zugewandt, insbesondere den Staatsbegebenheiten, dem Wirtschaftsleben, den militärischen Verhältnissen, den religiösen Bewegungen. Wenn er dabei niemals seine rechtswissenschaftliche Aufgabe aus dem Auge verliert, das Nichtjuristische ihm stets nur Mittel zum Zweck bleibt, so hat er doch durch seine beständigen Ausblicke darauf die jedem Historiker unerläßliche Fähigkeit in sich groß gezogen, sich in den Charakter der Zeiten zu versetzen. Es kommt ihm nicht in den Sinn, die frühgermanischen Zustände mit denen eines Naturvolkes zu verwechseln, und ebensowenig, den vergangenen Geschlechtern moderne Vorstellungen unterzuschieben.

Ein so einsichtiger, redlicher und strenger Forscher scheut auch die mühseligste Kleinarbeit nicht. Brunner sammelt immer das ganze ihm zugängliche Material. Nie begnügt er sich mit dem Verwerten von Vorarbeiten, in deren Kenntnis ihn doch Keiner übertrifft. Das ganze erforderliche Rüstzeug bringt er mit. In umfassender Kunde und eingehender Kritik der Quellen, in Diplomatie und Paläographie ist er von Anfang an geschult.

In germanischen und älteren romanischen Sprachen zeigt er sich bewandert. Von linguistischer Methode besitzt er eine so klare Vorstellung, um zu wissen, daß etymologische oder lexikalische Argumente kein Spielzeug sind, dessen sich der Rechtshistoriker nach Belieben bedienen darf. Gerade darum ging er mit Freude darauf ein, als ihm erstmals der Plan vorgebracht wurde, den gesamten Wortschatz der deutschen Rechtsprache durch fachmännische Hände sammeln zu lassen. Er war es, der die Anregung an die Berliner Akademie weitergab und sie dazu bestimmte, die Mittel für ein deutsches Rechtswörterbuch bereit zu stellen, und er hat die dafür eingesetzte Kommission bis zu seinem Tode geleitet.

Es kann hier nicht daran gedacht werden, die Entdeckungen aufzuzählen, die wir Brunner verdanken, oder auch nur die Titel aller Abhandlungen und Bücher zu nennen, die er geschrieben hat. Auch außerhalb juristischer Kreise weiß man, daß in die ersten Jahre seines Aufstiegs ein Buch über die Entstehung der Schwurgerichte fällt, das ihm einen Weltruf verschafft hat. Es krönte eben jene Arbeiten über das fränkische und dessen Tochterrechte, von denen früher die Rede war und deren Nebenfrüchte in verschiedenen kleineren Studien vorliegen. Noch mehr vielleicht als unter Juristen ist unter den Historikern sein Buch über die Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde bekannt, das neben mancherlei vorbereitenden Abhandlungen, nicht nur eine Gruppe von Rechtsinstituten ans Licht gezogen, sondern auch den Verfasser in die vorderste Reihe der Diplomaten gestellt hat. Allen Geisteswissenschaftlern bekannt ist das Werk seiner zweiten Lebenshälfte, seine deutsche Rechtsgeschichte. In diesem Werk sollten „die seit einem halben Jahrhundert [nämlich seit Karl Friedrich Eichhorn] durch Spezialuntersuchungen gewonnenen Ergebnisse unter Dach und Fach gebracht“ und dem Bedürfnis nach einer „umfassenden nicht an den Rahmen eines kurzen Lehrbuches gebundenen Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte“ abgeholfen werden. Brunner nahm den gewaltigen Plan in seiner gewohnten Art. Er gibt nicht bloß eine

künstlerisch gerundete Zusammenfassung der bis dahin errungenen entwicklungsgeschichtlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der kontinentaldeutschen Rechte. Er geht vielmehr allen Problemen noch einmal selbständig nach. Beinahe auf jeder Seite suchte er über sie unmittelbar aus den Quellen ins Reine zu kommen. Ein solches, selbst bei gedrängter Fassung vielbändiges Unternehmen hätte eine längere Zeit als die seines Lebens beansprucht, auch wenn er es in früheren Jahren begonnen hätte und auch wenn er nicht schon bald nach dem Erscheinen des zweiten Bandes genötigt gewesen wäre, eine durchgreifend erneute Auflage des ersten zu bearbeiten. So steht, wie unser unvergeßlicher Brinz sagen würde, auch dieser Dom bis jetzt unvollendet. Die Rechtsgeschichte ist nicht über den zweiten Band, der noch nicht einmal den Stoff der sogenannten fränkischen Zeit vollständig erschöpft, hinaus gediehen. Zahlreiche Nebenarbeiten, die sämtlich in den Dienst des großen Werkes gestellt und hauptsächlich in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie und in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte veröffentlicht sind, sowie eine Gesamtskizze, seine in 6 Auflagen erschienenen „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte“ lassen ahnen, welchen Gewinn die Wissenschaft von einer Weiterführung seines Hauptwerkes zu erwarten gehabt hätte.

Brunners rechtshistorisches Wirken war indes nichts weniger als rein literarisch. Wenn auch kein glänzender Dozent hat er doch im persönlichen Verkehr viele jüngere Kräfte zum Nacheifern angeregt. Schüler nicht nur aus deutschen sondern auch aus manchen fremden Ländern haben auf fortgeschrittenen Stufen ihrer eigenen Entwicklung ihn aufgesucht. So sind viele tüchtige Erstlingsarbeiten unter seiner Aufsicht entstanden, darunter solche von Gelehrten, die jetzt selbst schon eines angesehenen Namens sich erfreuen. Seines Anteils am Zustandekommen des deutschen Rechtswörterbuches, der sich keineswegs auf die kommissarischen Geschäfte beschränkte, ist schon gedacht worden. Ganz ähnlich hat er als Leiter der Leges-Abteilung der Monumenta Germaniae gewirkt, zwar ohne

jemals selbst einen Text herauszugeben, doch als Meister in der Kritik der Texte.

An äußerer Anerkennung hat es seinen Verdiensten niemals gefehlt. Frühzeitig waren Hochschulen ersten Ranges darauf bedacht, ihn für sich zu gewinnen. Viele gelehrte Gesellschaften nahmen ihn unter ihre Mitglieder auf. Die höchsten staatlichen Auszeichnungen, die nur Geistesarbeitern gelten wollen, sind ihm zuteil geworden. Der schlichte, sachliche Mann hat in solchen Ehren niemals ein Ziel seiner Laufbahn, sondern höchstens, wenn es dessen für ihn noch bedurft hätte, den Antrieb dazu erblickt, seiner Lebensaufgabe bis zum Ende zu dienen.

v. Amira.